

Satzung des Gewerbevereins Winsen (Aller) e. V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.09.2015

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.**
Der Verein führt den Namen "Gewerbeverein Winsen (Aller) e. V."
- 2.**
Er hat seinen Sitz in 29308 Winsen (Aller).
- 3.**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden. Er unternimmt gemeinsame Werbung für seine Mitglieder und soll auch das gesellschaftliche Leben unter den Mitgliedern und innerhalb der Gemeinde fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1.**
Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende, Handwerker oder freiberuflich Tätige sowie auch entsprechende juristische Personen unter der Voraussetzung werden, dass sie in der politischen Gemeinde Winsen (Aller) ein Gewerbe betreiben bzw. selbständig tätig sind.

Zur Erfüllung dieser Voraussetzung reicht es aus, wenn ein Betriebsteil oder eine Niederlassung im Bereich der Gemeinde Winsen (Aller) ihren Sitz hat.

- 2.**
Mitglied kann auch der Ehepartner eines Mitglieds, dessen Geschäftsführer und auch ein von dem Mitglied zu benennender Mitarbeiter werden. Diese Mitgliedschaft endet, ohne dass es eines Austritts oder Ausschlusses bedarf, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder das Arbeitsverhältnis beendet wird.

Eine solche Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Diese Mitglieder haben jedoch kein eigenes Stimmrecht, können aber während der Dauer ihrer Mitgliedschaft in den Vorstand oder in sonstige Funktionen des Vereins gewählt werden. Die Vorstands- oder sonstige Tätigkeit endet mit dem Ende der Mitgliedschaft.

- 3.**
Jedes in vorstehend Nr. 1 genannte Mitglied kann für sich schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand einen ständigen Vertreter benennen, der berechtigt ist - auch neben dem Vollmitglied - an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins, die Mitgliedern offenstehen, teilzunehmen.

Der allgemeine Vertreter hat kein eigenes Stimmrecht und kann nicht gewählt werden. Er übt das Stimmrecht allerdings bei Nichtanwesenheit des Vollmitglieds in dessen Namen unter der Voraussetzung aus, dass das Mitglied keine anderweitige Stimmrechtsvollmacht gemäß § 8 Nr. 5 erteilt hat. Das Vollmitglied kann die Benennung eines ständigen Vertreters jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verein widerrufen und gegebenenfalls einen anderen ständigen Vertreter benennen.

4.

Der Verein kann auch Gast- oder Ehrenmitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht und zahlen keine Beträge gemäß § 6. Sie sollen zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden und haben unabhängig davon auch im Übrigen ein Teilnahme- und Rederecht.

a.

Gastmitglied kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Das Gastmitglied darf nicht Mitglied gemäß § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 sein und muss auch nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllen. Voraussetzung für diese Mitgliedschaft ist jedoch, dass das Gastmitglied sich vor Aufnahme nachhaltig für die Interessen des Vereins eingesetzt und diese durch sein Handeln gefördert hat.

b.

Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Es muss Mitglied oder Gastmitglied gewesen sein und sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 4

Eintritt von Mitgliedern

1.

Natürliche und juristische Personen im Sinne von § 3 dieser Satzung können beim Vorstand den Beitritt als Mitglied schriftlich oder in Textform erklären, wobei der Zugang bei nur einem Vorstandsmitglied ausreichend ist.

2.

Der Vorstand kann nach freiem Ermessen den Beitritt innerhalb eines Monats nach Zugang der Beitrittserklärung zurückweisen. Dies ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine Zurückweisung wird der Beitritt mit Wirkung auf den Zugang der Beitrittserklärung wirksam.

3.

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Nr. 4 kann auf eigenen Antrag, auf Antrag eines Mitglieds gemäß § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 oder auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen. Voraussetzung ist jedoch die Zustimmung des aufzunehmenden Gast- oder Ehrenmitglieds.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Gast- oder Ehrenmitglied.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 2
- f.) durch Aberkennung der Gast- oder Ehrenmitgliedschaft

2.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Zugang bei nur einem Vorstandsmitglied ausreichend ist. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3.

Ein Mitglied gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 2 kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung eines fälligen Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung im Sinne von nachstehend Ziffer 4. ist bei einer Streichung aus der Mitgliederversammlung nicht möglich.

4.

Ein Mitglied gemäß § 3 Nr. 1 und Nr. 2 kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das Mitglied ist vorher vom Vorstand persönlich oder schriftlich anzuhören und dieser hat dem Mitglied schriftlich seine Entscheidung mitzuteilen.

Das Mitglied hat für den Fall des Ausschlusses die Möglichkeit, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieser Mitteilung, beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu beantragen. Unter dieser Voraussetzung ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung befasst sich in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung mit dem Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss oder die Aufhebung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat insoweit kein Stimmrecht.

5.

Einem Gast- oder Ehrenmitglied kann diese Mitgliedschaft aberkannt werden, wenn er die Vereinsinteressen nachhaltig und/oder in grober Weise mittelbar oder unmittelbar schädigt. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Aberkennung der Gast- oder Ehrenmitgliedschaft.

§ 6

Aufnahmekosten, Beiträge, Umlagen

1.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu zahlen ist. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

2.

Der Vorstand kann auch beschließen, dass neu eintretende Mitglieder einen einmaligen Aufnahmebeitrag zahlen.

3.

Etwaige zusätzliche Umlagen kann der Vorstand im Einzelfall festsetzen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 7

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Pressewart.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Zahl werden der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt und in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Pressewart.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so ist ein Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtszeit zu wählen. Bis dahin übernimmt der 1. Vorsitzende kommissarisch seine Funktion. Im Falle des Ausscheidens des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Funktion.

3.

Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

4.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Zu diesen Sitzungen ist durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (fern)mündlich, schriftlich oder in Textform ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist einzuladen.

Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse können auch (fern)mündlich, schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung verlangen.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

6.

Beschlüsse des Vorstands gemäß § 4 Nr. 2 und Nr. 3, § 5 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 sowie § 6 sind schriftlich niederzulegen und von einem teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8

Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 10 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe des Verlangens angegeben werden.

3.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse, Mailadresse oder Faxnummer des Mitglieds gerichtet ist.

4.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung oder Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zugegangen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Ergänzung zu erläutern. Die in diesem Absatz getroffene Regelung gilt nicht für Satzungsänderungen. Insoweit bleibt es bei vorstehender Ziffer 3.

Dringlichkeitsanträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie sind zu begründen. Für die Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch Anrufung des zuständigen Gerichts angefochten werden.

§ 9

Ablauf von Mitgliederversammlungen

1.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gemäß der Reihenfolge aus § 7 Nr. 1 geleitet.

Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

3.

Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben in jedem Fall außer Betracht.

4.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn eines der erschienenen Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt, wird über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden.

5.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von bis zu zwei Kalenderjahren.

6.

Beschlüsse sind durch den Vorstand, unter Angabe von Ort, Datum und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Diese muss vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer jeweils unter Angabe dieser Funktionen unterschrieben werden. Protokollführer ist der Schriftführer oder bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das der Vorstand formlos mit Mehrheit bestimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Winsen (Aller) mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, dass damit die Förderung des Fremdenverkehrs zu finanzieren ist.

§ 11 Fassung der Satzung

- 1.**
Mit Eintragung dieser Satzung beim Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

- 2.**
Die Satzung in dieser Fassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2015.

Bankverbindungen: Volksbank Sudheide eG DE83257916351701529400
Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg DE47 2695 1311 0059 960179

Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg Register-Nummer VR 100 134 Steuer-Nr. 17 / 205 / 00247
info@gewerbeverein-winsen.de, www.gewerbeverein-winsen.de

Gewerbeverein Winsen (Aller) e.V. - 1. Vorsitzender: Norbert Hinz, Am Sägewerk 1-4, 29308 Winsen (Aller), Tel.: 05143 669233, E-Mail: 1vorsitzender@gewerbeverein-winsen.de